

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 78

# **Amtliche Mitteilung**

12.12.2024

**Ordnung zur Sicherung guter  
wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang  
mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der  
Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten  
an der Fachhochschule Dortmund**

**vom 12.12.2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1, des § 4 Absatz 4 Satz 3 und des § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), sowie unter Beachtung des Kodexes „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019 mit Stand April 2022 und der Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 02. Juni 2019 hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Präambel**

Die folgende Ordnung der Fachhochschule Dortmund basiert auf den "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Das beinhaltet das Bewusstmachen von stillschweigenden axiomatischen Annahmen und jeglicher Art des Wunschdenkens, sei es aus eigenem Interesse oder sogar moralisch motiviert, also systematische Aufmerksamkeit für jede mögliche Art von Fehldeutungen der Forschungsergebnisse.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden. Die Leitung der Hochschule schafft hierfür die Rahmenbedingungen.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen der Fachhochschule Dortmund sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies betrifft die Hochschulleitung, beteiligte Wissenschaftler\*innen, wissenschaftsakkessorisches Personal und auch den wissenschaftlichen Nachwuchs, d. h. Doktorand\*innen, Verfasser\*innen von Abschlussarbeiten und Studierende, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von dem/ der sie betreuenden

Wissenschaftler\*in mit diesen Regeln vertraut gemacht wurden.

## **I. Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Fachhochschule Dortmund erwartet von ihren Mitgliedern die selbstverständliche Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen und darüber hinaus aktive Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen dem Berufsethos aller am Forschungsprozess Beteiligten. Zu diesen Prinzipien gehört insbesondere jederzeit lege artis zu arbeiten und eine strikte Wahrung der Ehrlichkeit hinsichtlich der eigenen, aber auch der Beiträge Dritter zu garantieren. Das heißt weiterhin, alle Forschungsergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen und diese Kritikfähigkeit auch in der wissenschaftlichen Diskussion und Auseinandersetzung zuzulassen und zu kultivieren, denn nur diese ermöglichen den Gewinn an fundiertem Wissen. Verantwortung für das Wissenschaftssystem und für Qualität in der Wissenschaft sind feste Bestandteile der Lehr- und Forschungskultur an der Fachhochschule Dortmund.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Sie unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. Der Austausch wird durch Angebote des Promotionskollegs und der zentralen Einrichtung Zukunftswerkstatt gefördert.

### **§ 2 Strukturen in der Forschung**

- (1) Von der Hochschulleitung wurde mit der Transferstelle und dem Forschungsbüro (TRAFO) eine Organisationsstruktur zur ordnungsgemäßen Durchführung wissenschaftlicher Projekte geschaffen. Gleichzeitig zeichnet die Hochschulleitung für die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich. Die wissenschaftlich inhaltliche Durchführung unterstützt die Hochschule über die Senatskommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durch hochschulinterne Förderprogramme. Die Berufung von Professor\*innen richtet sich nach den in der Berufsordnung festgelegten Verfahren. Der wissenschaftliche Nachwuchs wird durch die hochschulinterne Promotionsförderung unterstützt. Die Auswahl des wissenschaftlichen Personals insgesamt wird unter Beteiligung der Gleichstellungs- und Schwerbehindertenvertretung sowie unter Beteiligung der Personalvertretungen durchgeführt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Vielfältigkeit

(„Diversity“) zu berücksichtigen und nicht-wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“) zu vermeiden.<sup>1</sup>

- (2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Dabei sind insbesondere die Größe und die Organisation wissenschaftlicher Arbeitseinheiten so zu gestalten, dass die fachlichen Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher.
- (3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Es findet ein regelmäßiger Austausch darüber statt und gegebenenfalls wird die Zusammenarbeit angepasst.
- (4) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt besondere Aufmerksamkeit zu. Transparente und fachgerechte Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes ebenso aber auch die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsadjunktorischen Personals. Das Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung entspricht der jeweiligen Karrierestufe und wird durch einen kontinuierlichen Austausch zur Intensivierung gegenseitiger Lern- und Weiterbildungsprozesse gefördert. Durch zunehmende Selbstständigkeit werden Nachwuchswissenschaftler\*innen in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten. Die Hochschule können sie u.a. durch die Promovierendenvertretung am Promotionskolleg, sowie durch die Besetzung von Gremien in den Statusgruppen Studierende und Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen aktiv mitgestalten.
- (5) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. Es sind an der Hochschule unter anderem folgende Maßnahmen und Einrichtungen fest etabliert: Richtlinien zur Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz (Mobbing, Sexual Harassment, Gewalt am Arbeitsplatz), Compliancemanagement, Antikorruptionsarbeit, die Betrieblichen Sozialen Ansprechpartner\*innen (BSAP), die Schwerbehindertenvertretung, die Personalräte, die

---

<sup>1</sup> Vgl. §1, Abs.1 und §7, LGG; §1 und §2, Abs. 1, AGG

Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Ombudspersonen und die Gleichstellungsbeauftragte.

- (6) Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen soll Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

### **§ 3 Methoden und Standards in der Forschung**

- (1) Es ist eine phasenübergreifende Qualitätssicherung anzuwenden. Jeder Schritt im Forschungsprozess wird *lege artis*, d.h. entsprechend den Standards der jeweiligen Fachdisziplin, durchgeführt. Bei der Planung eines Forschungsprojektes berücksichtigen Wissenschaftler\*innen aller Karrierestufen bereits in der Entwicklung des Forschungsdesigns den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Darüber hinaus tauschen sich die Wissenschaftler\*innen über die aktuellen Standards guter wissenschaftlicher Praxis aus. Die Hochschule stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen durch etablierte Forschungsveranstaltungen sowie Fortbildungs- und Vernetzungsmöglichkeiten sicher.
- (2) Im Forschungsprozess werden die Standards und Methoden der jeweiligen Disziplin eingehalten. Diese sind, ebenso wie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, bei Veröffentlichungen zu beschreiben. Besonders gilt dies, wenn neue oder noch nicht etablierte Methoden angewandt werden. Es gilt an der Etablierung von Standards mitzuwirken, und zwar von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, Techniken und Verfahren, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen. Denn diese bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden oder Forschungsdaten werden, soweit möglich, angewandt. Andernfalls wird begründet dokumentiert, warum dies nicht erfolgen konnte. Wissenschaftler\*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden und Forschungsdaten werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (3) Wissenschaftler\*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

#### § 4 Nutzungsrechte, Dokumentation und Archivierung

- (1) Wissenschaftler\*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte der Forschungsergebnisse und erhobenen Daten. Grundsätzlich steht die tatsächliche Nutzung der Daten den Forschenden zu, die die Daten auch erhoben haben. Ob Dritte während eines laufenden Forschungsprojekts Zugang zu den Daten erhalten, entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen).
- (2) Wissenschaftler\*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu zählen notwendige Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Forschungs-Hypothese. Die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten. Soweit gesetzlich und vertragsrechtlich möglich, ist Dritten der Zugang zu den eigenen Forschungsergebnissen und Forschungsdaten zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware werden die Vorgehensweisen und Methoden sowie der Quellcode dokumentiert. Zudem sind auch jene Einzelergebnisse zu dokumentieren, welche die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Auswahl von Ergebnissen findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind vor Manipulationen zu schützen.
- (3) Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Original- und Forschungsdaten, hierzu zählen insbesondere Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls nach den technischen Möglichkeiten die eingesetzte Forschungssoftware, als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern einen angemessenen Zeitraum, in der Regel zehn Jahre ab dem Tag der Veröffentlichung, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung erfolgt an der Einrichtung, an der die Forschungsdaten generiert wurden und die die Infrastruktur für die entsprechende Sicherung bereitstellen muss. Alternativ kann die Archivierung in standortübergreifenden Repositorien erfolgen. Kürzere Aufbewahrungsfristen (als zehn Jahre) sind in Ausnahmefällen möglich. Die nachvollziehbare Darlegung der entsprechenden Gründe ist obligatorisch. Die Replikation bzw. die Bestätigung von Ergebnissen und Erkenntnissen durch dritte Forschende ist unabdingbarer Bestandteil einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung. Auch aus diesem Grund wird der Ursprung der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien, Software und ggf. Organismen eindeutig kenntlich gemacht sowie die Nachnutzung belegt. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler\*innen dies dar. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

### § 5 Autorschaft, Publikationen und Begutachtung

- (1) Autor\*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor\*innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Eine Autorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Autorschaft.
- (2) Publikationen und Qualifizierungsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren der Texte anderer. Autor\*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer\*innen korrekt zitiert werden können.
- (3) Grundsätzlich sind Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und/oder über weitere Kommunikationswege in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Abhängig von der Fachdisziplin ist auch über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Für den Fall, dass nachträglich Unstimmigkeiten in Publikationen festzustellen sind, sind diese entsprechend zu berichtigen. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessene Berücksichtigung der Beiträge von Vorgänger\*innen, Konkurrent\*innen sowie Mitarbeiter\*innen selbstverständlich. Die Ergebnisse werden vollständig und nachvollziehbar dargelegt. Autor\*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus und ziehen dabei auch die Möglichkeiten des Open Access in Betracht. Soweit möglich und zumutbar werden auch die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software, den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend, verfügbar gemacht.
- (4) Wissenschaftler\*innen vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor\*innen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhanges erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.
- (5) Autor\*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler\*innen, die die Funktion von Herausgeber\*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Neue Publikationsorgane (auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs) werden von den Autor\*innen besonders auf Ihre Seriosität hin

überprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung des Publikationsorts seitens des Autors / der Autorin besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

- (6) Wissenschaftler\*innen verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor\*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (7) Im Forschungszusammenhang werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat. Wissenschaftler\*innen legen alle etwaigen Interessenskonflikte und Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Gleiches gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachter\*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

### **§ 6 Gute Wissenschaftliche Praxis in der Lehre**

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der wissenschaftliche Nachwuchs ist mit den Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit bereits zu Beginn des Studiums vertraut zu machen. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiter\*Innen und insb. durch Professor\*Innen beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten, auch im Lehrbetrieb, einzufordern. Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuer\*Innen.

### **§ 7 Promotionen**

- (1) Die Bekanntmachung der Ordnung und des DFG Kodex "Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis" gehören zum verpflichtenden Programm des Promotionskollegs der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Professor\*innen, die Doktorand\*innen betreuen, verpflichten sich, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in umfassendem Maße zu gewährleisten. Dies umfasst die Unterstützung bei der Strukturierung des Projektes, bei der



Etablierung erforderlicher Kooperationen, bei der Suche nach einer geeigneten Finanzierung, beim Netzwerkaufbau, bei der Planung und Umsetzung von Publikationen und Vorträgen, bei der Karriereplanung. In regelmäßigen Betreuungsgesprächen behalten die betreuenden Professor\*Innen einen Überblick über das Forschungsprojekt ihrer Doktorand\*Innen und verweisen von Anbeginn auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, welche sie vertiefend vermitteln. Die Frequenz der Gespräche wird schriftlich, zum Beispiel in Betreuungsvereinbarungen, festgehalten.

## II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

### § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer sabotiert wird. Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein zu sanktionierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere folgende vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Betracht:
- Erfindung von Daten, Fälschung und Unterdrückung von Daten, unzureichende Dokumentation der Daten,
  - unzureichende Sicherung oder Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, sofern nicht vertragliche oder gesetzliche Regelungen etwas anderes notwendig machen.
  - Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - Plagiat,
  - Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen anderer,
  - erschlichene Autorenschaft in Publikationen,
  - Ausschließen berechtigter Autorenschaften,
  - üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis,
  - Vertrauensbruch als Gutachter\*In oder Vorgesetzte\*r,
  - willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeit,
  - bewusst unrichtige erhobene Vorwürfe, jemand anderes habe gegen gute wissenschaftliche Praxis verstoßen.

- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer ergeben, aus Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten, aus fehlender oder unzureichender wissenschaftlicher Diskussion in der Arbeitsgruppe, aus fehlender Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder aus anderweitiger grober Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden und Promovierende.

### **§ 9 Ombudsperson**

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Professor\*innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen eine Ombudsperson und eine Stellvertreter\*in als Ansprechpartner\*in für alle Angehörigen der Hochschule. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler\*innen mit Leitungserfahrung vorgesehen, die als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beraten. Sie tragen, wenn eben möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Der/die Stellvertreter\*in der Ombudsperson ist vorgesehen für den Fall, dass diese befangen sein könnte oder verhindert ist. Es wird sichergestellt, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertreter\*in allen Wissenschaftler\*innen an der Fachhochschule Dortmund bekannt sind. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Ombudsperson darf während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Fachhochschule sein. Die Ombudsperson und ihr/e Stellvertreter\*in erhalten von der Fachhochschule Dortmund die erforderliche inhaltliche Unterstützung; die Akzeptanz der Ombudsperson und ihres/er Stellvertreters\*in werden gezielt gefördert. Um die Funktionsfähigkeit des Ombudswesens an der Fachhochschule Dortmund zu steigern, wird die Ombudsperson sowie die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit administrativ durch eine vom Rektorat benannte Person aus der Hochschulverwaltung unterstützt.
- (2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die – verpflichtenderweise in gutem Glauben – über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Information der Ombudsperson soll schriftlich erfolgen, ansonsten muss ein schriftlicher Vermerk über den geäußerten Verdacht und die begründenden Belege aufgesetzt werden. Anonyme Hinweise führen nicht zur Eröffnung eines Ombudsverfahrens, es sei denn, es ergeben sich eindeutige belastbare Hinweise auf ein Fehlverhalten. Grundsätzlich muss die/der Hinweisgebende über objektive, belegbare Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.
- (3) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des

Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt, sodass die/der Hinweisgebende noch entscheiden kann, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

- (4) Die Wahrung der Vertraulichkeit ist eine Grundregel für alle Ombudsangelegenheiten und sie ist von allen Beteiligten eines Verfahrens zu wahren. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Das Ombudsgremium entscheidet im Einzelfall, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umgegangen wird. Die/der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (5) Die Ombudsperson berichtet der Rektorin beziehungsweise dem Rektor einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.
- (6) Es besteht die Wahlmöglichkeit, sich statt an die lokale Ombudsperson an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu wenden.

### **§ 10 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, so verpflichtet sie geeignete Wissenschaftler\*innen aus der Fachhochschule Dortmund zur Mitarbeit in einem Gremium zur weiteren Untersuchung des Verdachtes. Das Gremium besteht aus zwei für den Verdachtsfall geeigneten Fachwissenschaftler\*innen und einer zum Richteramt befähigten weiteren Person. Die Ombudsperson selbst ist nicht ordentliches Mitglied des Untersuchungsgremiums, sondern steht diesem beratend zur Seite. Für die Gremiumsmitglieder sind für den Fall deren Verhinderung Vertretungspersonen zu benennen.
- (2) Das in einem Zweifelsfall von der Ombudsperson eingesetzte Untersuchungsgremium hat den Sachverhalt entsprechend seinen Möglichkeiten aufzuklären. Die Vorgehensweise bestimmen die Mitglieder einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Es gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, insbesondere in Bezug auf Bevollmächtigte und Beistände, freie Beweiswürdigung, Befangenheit des Untersuchungsgremiums, Akteneinsichtsrecht und Anhörung der Beteiligten. Dem Gremium ist in der Hochschule jegliche Unterstützung zu gewähren. Zum Schutz der Beschuldigten ebenso wie der Hinweisgeber ist bei allen Untersuchungen absolute Vertraulichkeit einzuhalten. Es gilt die Unschuldsvermutung. Das rechtliche Gehör der oder des Betroffenen ist zu wahren. Sie oder er kann, ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen, verlangen, persönlich angehört zu werden. Mit dem Einverständnis der Beteiligten können Personen im Umfeld des Vorgangs befragt werden. Der

Klärungsprozess soll in vier Wochen abgeschlossen sein. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Der/ dem Beschuldigten und der/ dem Hinweisgebenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ermittlungsergebnis des Untersuchungsgremiums zu äußern.

- (3) Wird der Verdacht der Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis im Laufe der Untersuchungen nicht erhärtet und ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so fasst das Untersuchungsgremium, mit Einverständnis der oder des zu Unrecht Beschuldigten, einen Kurzbericht seiner Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.
- (4) Konnte der Verdacht dagegen nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht des Untersuchungsgremiums dem/ der Rektor\*In zu. Der/ Die Rektor\*in entscheidet über das weitere Vorgehen entsprechend der Art und des Schweregrades des Fehlverhaltens und leitet ein Verfahren zur Sanktionierung ein.
- (5) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (6) Bei Studierenden obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit oder einer Prüfungsleistung im Rahmendes Studiums gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen Prüfer\*innen und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

### **§ 11 Sanktionen**

- (1) Unbenommen von weiteren rechtlichen Konsequenzen sollen bei nachgewiesener Täuschung oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis von der Fachhochschule Dortmund folgende Sanktionen vorgenommen werden:
  - Ermahnung der/ des Betroffenen durch den/ die Rektor\*in,
  - öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
  - Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
  - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.
- (2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von Täuschung die Drittmittelgeberin beziehungsweise der Drittmittelgeber informiert.
- (3) Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten von Doktorand\*innen ist die kooperierende Universität oder Einrichtung von diesem Vorwurf, bzw. dem wissenschaftlichen Fehlverhalten in Kenntnis

zu setzen. Die Einleitung eines Verfahrens und ggf. die Sanktionen sind zwischen den kooperierenden Hochschulen oder Einrichtungen abzustimmen.

- (4) Die Feststellungen können im Einzelfall von der Hochschule veröffentlicht werden, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.
- (5) Disziplinar-, arbeits-, straf-, dienst- oder prüfungsrechtliche Schritte bleiben von den Sanktionen unberührt und können unabhängig von dieser Ordnung eingeleitet werden. Das Rektorat veranlasst die Einleitung arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Dortmund tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Dortmund vom 24.06.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 54 vom 24.06.2021) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.11.2024.

Dortmund, den 12.12.2024

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel